Wahl der Rechtsform Mai 2012





# Agenda

Ausgangslage

Recht

Organisation

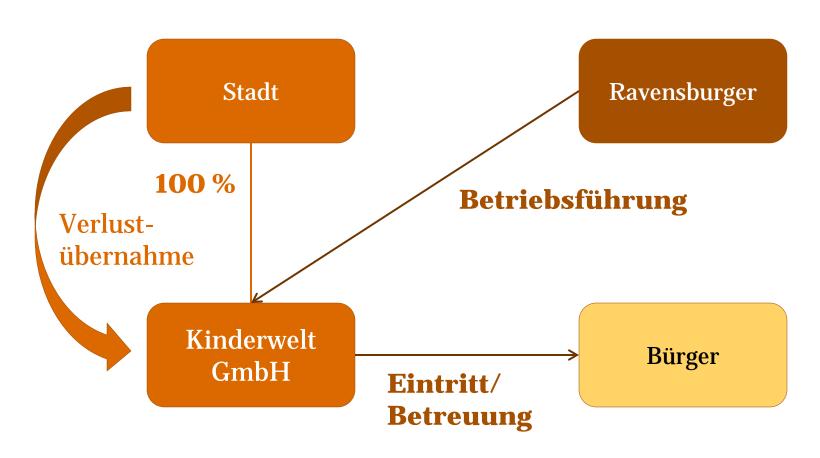
Steuern

Zusammenfassung

# Ausgangslage

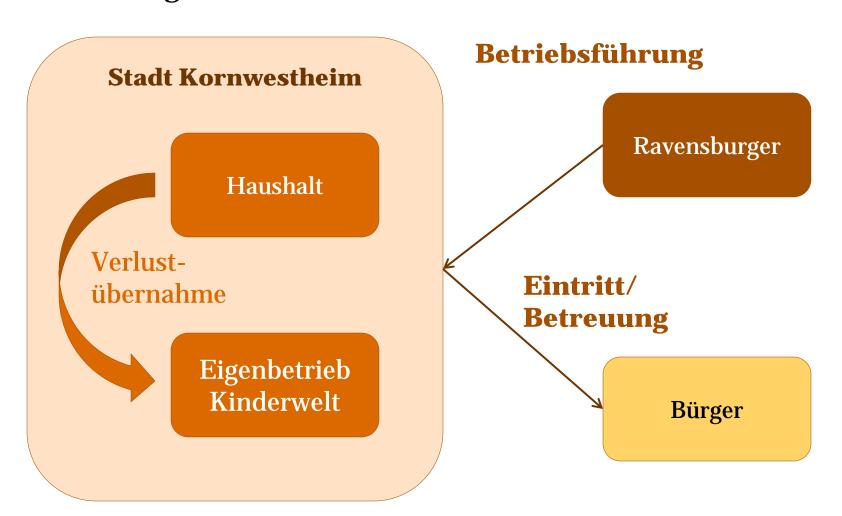


# **Ausgangslage**Modell Kinderwelt GmbH



# Ausgangslage

# Modell Eigenbetrieb Kinderwelt





### Gesellschaftsrecht

## Gesellschaftsrechtliche Aspekte

- GmbH ist eine eigene Rechtspersönlichkeit
  - Insolvenzfähig
  - Haftung ist beschränkt auf das Stammkapital (min. 25 TEUR)
- GmbH unterliegt der Prüfungspflicht nach § 316 HGB
  - Zusätzlicher Aufwand durch Wirtschaftsprüfer
- Beteiligung Dritter ist nur bei GmbH möglich
- Vor- und Nachteile der GmbH heben sich auf
  - Kostenaufwand durch Wirtschaftsprüfung

#### Kommunalrecht

## Gemeindeordnung

- § 102 GO gilt unabhängig von der Rechtsform
  - Erfordernis eines öffentlichen Zweckes/Subsidiaritätsprinzip
- Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes
- Auf die GmbH sind die §§ 103 ff. GO anzuwenden
- Vorlagepflicht an RP bei Errichtung einer GmbH (§ 108 GO)
  - Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gründung der GmbH
- Vorteil Eigenbetrieb
  - ➤ Geringere kommunalrechtliche Voraussetzungen, keine Vorlagepflicht, Präferenz des RP

#### **Arbeitsrecht**

#### **Tarif**

- GmbH
  - Flexiblere Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse
- Eigenbetrieb
  - Anwendung des TvÖD für alle Arbeitnehmer des Eigenbetriebs
- Vorteil GmbH
  - > Arbeitsrecht ist für Wahl der Rechtsform nur relevant, wenn Kinderwelt über eigenes Personal verfügt
  - ➤ Keine abschließende Wertung möglich

# Organisation



# **Organisation**

### **Organstruktur der Kinderwelt**

- GmbH
  - Geschäftsführung
  - Gesellschafterversammlung
  - fakultativer Aufsichtsrat
- Eigenbetrieb
  - Werkleitung (sollte Bediensteter der Stadt sein)
  - Fakultativer Werkausschuss
    - Auch in Form eines beratenden Betriebsausschusses möglich
- ➤ Kein Vorteil für eine Unternehmensform, sofern Werkleitung durch Bediensteten der Stadt erbracht werden kann



## Ertragsteuer auf Ebene der GmbH

## Körperschaftsteuer

- GmbH
  - Körperschaftsteuerpflichtig
    - Kinderwelt und Kinderhort sind dauerdefizitär
  - vGA bei Übernahme von Dauerverlustgeschäften
    - Ausnahme: privilegiertes Dauerverlustgeschäft (§ 8 Abs. 7 KStG)
      - » sozialpolitische Gründe (Tageseinrichtungen für Kinder)
      - > Wirtschaftsförderung begründet keine Privilegierung

#### Gewerbesteuer

• Keine Bedeutung, soweit dauerdefizitär

## Ertragsteuer auf Ebene des Eigenbetriebs

## Körperschaftsteuer

- Eigenbetrieb
  - Kinderhort (eigenständiger BgA)
    - Ansicht der Finanzverwaltung
      - > Kindergärten stellen BgA dar (andere Ansicht FG Düsseldorf)
  - Kinderland (eigenständiger BgA)
    - BgA ist einer GmbH steuerlich gleichgestellt
    - Betrieb mit nicht kostendeckenden Entgelten stellt vGA dar
    - Ausnahme
      - » privilegiertes Dauerverlustgeschäft

# Ertragsteuer

## Körperschaftsteuer

- Verluste der Kinderwelt sind nicht querverbundfähig
  - Keine Verrechnung mit Gewinnen aus anderen Bereichen
- BgA hat Freibetrag von 5.000 EUR und Freigrenze von 30.678 EUR
- Kein Vorteil der Unternehmensform
- Keine Ertragsteuerbelastung, wenn privilegiert und dauerdefizitär

#### Umsatzsteuer

## Steuerpflicht

- GmbH
  - Tätigkeiten der GmbH gelten per Rechtsform als gewerblich
    - Unternehmer i.S.v. § 2 Abs. 1 UStG
- Eigenbetrieb
  - Steuerpflicht nur bei Bestehen eines BgA
    - Stadt ist in der Gesamtheit ihrer BgA Unternehmer (§ 2 Abs. 3)

#### Steuerfreiheit

- Kinderhort ist nach § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei
- Kinderwelt ist steuerpflichtig

16

#### Umsatzsteuer

## Verlustübernahme als Leistungsaustausch

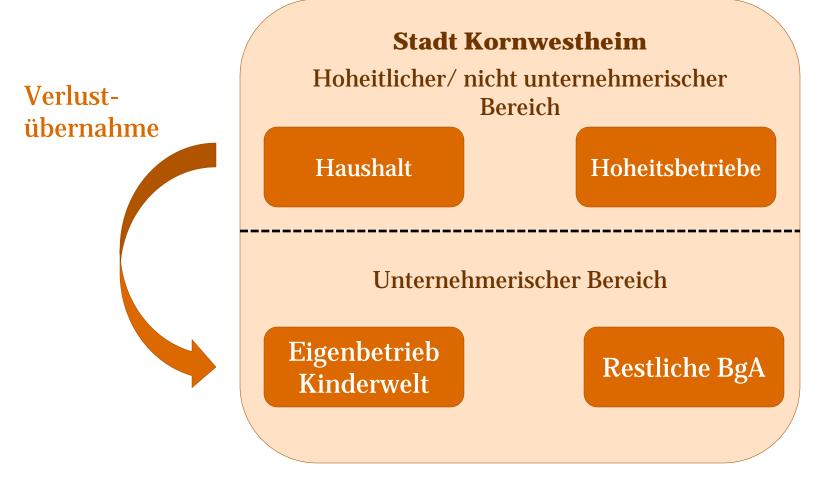
- GmbH
  - Grundsatz
    - Verlustübernahme erfolgt aus gesellschaftlicher Pflicht
      - > Ermöglichen der Durchführung des Gesellschaftszwecks
      - > Abwendung einer Insolvenz
  - Aber
    - Steuerbarer Leistungsaustausch, wenn Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Stadt
    - Steuerbarer Leistungsaustausch, wenn Tätigkeit dazu führt, dass die Stadt frei wird von einer Aufgabe

#### Umsatzsteuer

## Verlustübernahme als Leistungsaustausch

- Eigenbetrieb
  - Kein Leistungsaustausch zum Haushalt
    - Eigenbetrieb ist rechtlich nicht selbstständig
  - Keine unentgeltliche Wertabgabe
    - Leistungen werden entweder im unternehmerischen oder im hoheitlichen Bereich erbracht (BMF-Schreiben vom 02.01.2012)
  - Keine Übernahme einer Aufgabe
    - Aufgabe wird weiterhin durch Stadt durchgeführt

## **Steuern** Umsatzsteuer



#### Umsatzsteuer

## Vorsteuerabzug

- GmbH
  - Kein Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen (Kinderhort)
  - Vorsteuerabzug nur für Leistungen für die Kinderwelt
- Eigenbetrieb
  - Kein Unterschied zur GmbH

### **Ergebnis**

- Vorteil Eigenbetrieb
  - Risiko der Steuerpflicht auf Verlustübernahme bei GmbH
    - Mehrbelastung von 19 % in Höhe des jährlichen Verlusts

# Zusammenfassung



## **Zusammenfassung** Vorteile der Rechtsform

Gesellschaftsrecht

Kommunalrecht

**Arbeitsrecht** 

**Ertragsteuer** 

Umsatzsteuer

- Vorteil Eigenbetrieb Aufwand durch WP
- 2 Vorteil Eigenbetrieb Keine Vorlagepflicht
- Vorteil GmbH Größere Tarifflexibilität
- Kein Vorteil Steuerliche Gleichbehandlung
- Vorteil Eigenbetrieb Keine USt auf Verlustübernahme

# Handlungsempfehlung

Wahl der Rechtsform

Die Unternehmensform des Eigenbetriebs ist u.E. die geeignetere Rechtsform.

Die grundsätzlichen Vorteile einer GmbH kommen vorliegend nicht zum Tragen.

Die Nachteile der GmbH in der Umsatzsteuer und im Kommunalrecht stellen Risiken bei der Umsetzung dar.

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Michael Klett
Rechtsanwalt/Steuerberater
Friedrichstr. 14
70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 25034-4260
michael.j.klett@de.pwc.com



Enno Thönnes
Rechtsanwalt/Steuerberater
Friedrichstr. 14
70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 25034-3113
enno.thoennes@de.pwc.com

© 2012 WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. In diesem Dokument bezieht sich "PwC" auf die vorgenannte Gesellschaft. Diese ist ein Tochterunternehmen der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Gesellschaft.